

Zum Siebenden, Haben wir nachgeben vnd
zugelassen / das man von den Zechen / so mit frist /
nach erkentnis des Bergkmaisters / vn̄ Geschwor-
nen müssen gebawet werden / allein halb Quatem
ber gelt geben soll / auch bisz auff vnser vorandern
Wir gedengken auch bald ein Ordenüg / der Stöll
halben / alher zuorfertigen / dornach sich ein yder
wirdt wissen zuhalten. Vnd auff das disse vnser
Ordenung menniglich zuwissen werde / haben wir
vilgedachtem vnserm Deuptman / Burgermeistern
vnd Rath dieser Stadt entpfolhen / dissen vnsern of-
fenen Brieff / der Gemeyn vnd menniglich zuorles-
sen / vnd alsdann öffentlich anschlahen. Gesche-
hen vnd Geben auff Sanct Annaperg / vnder vn-
serm byrunden anffgedrugktem Secret / Sonabets
nach dem Sontag Reminiscere in der heyligen Fas-
ten / Nach Christi vnser lieben Herrn geburth
Tausent fünffhundert vnd im Dreyvndzxx eintzi-
gsten jharn.

¶ Der C. xxvij. Artickel.

Von der Erbstollen gerechtikeit. Des
Neunden / Vierden pfennigs / vnd
Ertzhawens halben.

Wir Georg von Goths gnaden
Wertzog zu Sachsen / Landtgraff in Dü-
ringen / vnd Marggraff zu Meyssen. Thun
kuntt allermenniglich / vnd hiemit wissen. Nach-
deme zu BergkRechten clær außgedrugkt / auch al-
lewege